

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

durch sieben Jahrhunderte ist bis auf diesen Tag auf der Magna Charta aufgebaut, und man begeht keine Übertreibung, wenn man die in jenem unschätzbaren Dokument niedergelegten Grundsätze als ebenbürtig neben die Déclaration des droits de l'homme stellt, wie sie die Verfassung Frankreichs vom September 1791 verkündete.

Wo immer im Laufe der Zeiten zwischen den Forderungen des Königs und den Rechten des Volkes Streitfragen sich erhoben, da wurde — und meist mit raschem Erfolge — der große Freiheitsbrief angerufen. Karl I. mußte sich ihm unterwerfen, als die Volksvertreter die Bittschrift um Herstellung des Rechtes (Petition of Right 1628) an ihn richteten. Sein späterer Widerstand aber hat ihn Thron und Leben gekostet.

Ein halbes Jahrhundert nachher (1679) wurde Karl II. gezwungen, einen besondern Abschnitt des großen Freiheitsbriefes, die Garantie, daß kein englischer Bürger ohne Richterpruch der Freiheit beraubt werden dürfe, durch die Habeas-Corpus-Akte zu bestätigen.

Und als ein zweites Mal ein Herrscher aus dem unglücklichen Hause der Stuarts die Rechte des Volkes glaubte mißachten zu dürfen, da wurde seine Dynastie auf immer des Thrones verlustig erklärt; und sein Schwiegersohn, Wilhelm von Oranien, konnte die Würde eines Königs von England nur unter der Bedingung erlangen, daß er mit seiner Gemahlin Maria, der Tochter des vertriebenen Königs feierlich ein neu formulirtes Gesetz, die Declaration of Rights, später die Bill of Rights beschwor.

Wohl ist auch in England in mittelbarer Verteidigung der Volksrechte des Blutes genug geflossen; aber durch